

Staatlich anerkannte Prüfstelle für Gas (GNW51)



Staatliche Anerkennung einer Prüfstelle nach § 40 Abs. 3 Satz 1 Mess- und Eichgesetz i. V. m. §42 Mess- und Eichverordnung



Der Landesbetrieb Mess- und Eichwesen Nordrhein-Westfalen erkennt aufgrund des Antrages vom 24.11.2015 die Prüfstelle für Messgeräte für Gas bei dem Träger der Prüfstelle

Ernst-Heitland GmbH & Co. KG
Erlenstraße 8-10
42697 Solingen

staatlich an.

Staatlich anerkannte Prüfstelle für Gas (GNW51)

1. Die Anerkennung erstreckt sich auf Messgeräte für Gas. Die Prüfstelle erhält hierbei die Befugnisse zur Durchführung von **Eichungen und Befundprüfungen** bei folgender Messgeräteart:

- **Balgengaszähler bis zu einem Durchfluss Qmax von 160 m /h**

2. Der Prüfstelle wird die Ordnungsnummer 51 zugeteilt und sie führt die Bezeichnung:

**Staatlich anerkannte Prüfstelle für Messgeräte für Gas GNW 51
bei dem Träger der Prüfstelle Ernst-Heitland GmbH & Co. KG**

3. Die Prüfstelle kennzeichnet gemäß § 50 Abs. 2 der Mess- und Eichverordnung' (MessEV) Messgeräte bei der Eichung mit dem Eichkennzeichen nach Anlage 8 Nr. 2.1 MessEV als geeicht.

Folgende Bezeichnungen sind im Eichkennzeichen der Prüfstelle zu verwenden:

G	Buchstabe bei Messgeräten für Gas
NW	Kennung der zuständigen Behörde
51	von der zuständigen Behörde zugeteilte Ordnungsnummer

Die Ausführung des Eichkennzeichens muss den Vorgaben in Anlage 8 Nummer 0 und Nummer 2.1 zur MessEV genügen. Bei der Ausführung des Eichkennzeichens als Klebemarke ist die Hintergrundfarbe „schwefelgelb" (RAL 1016) zu verwenden.

4. Die Prüfstelle schützt Messgeräte gegen ein unbefugtes Öffnen gemäß § 50 Abs. 3 Satz 1 oder Satz 2 MessEV mit Sicherungszeichen oder mit dem Eichkennzeichen.

Die Ausführung des Sicherungszeichens muss den Vorgaben in Anlage 8 Nummer 0 und Nummer 2.2 zur MessEV genügen. Bei der Ausführung des Sicherungszeichens als Klebemarke ist die Hintergrundfarbe „leuchtorange" (RAL 2005) zu verwenden.